



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam-Karrillon-Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: 06131 - 61 67 05, E-Mail: vlbs@vlbs.org

vlbs Rheinland-Pfalz

**Frau
Katharina von Kap-herr
Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

Vorsitzender:

Harry Wunschel

Etiennestr. 9

67657 Kaiserslautern

Tel. 0631 - 97 99 3

Handy 0160 - 976 967 05

E-Mail, vlbs: harry.wunschel@vlbs.org

23.09.2019

Novellierung des Schulgesetzes

AZ 9211 – 51 001, Ihr Schreiben vom 26.06.2019

Sehr geehrte Frau von Kap-herr,

der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz (vlbs) nimmt zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen wie folgt Stellung:

§ 6 Abs. 1 Begriff der Schule:

„Die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken ist regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.“

Wir unterstützen ausdrücklich diese Änderung des Schulgesetzes, die durch die KMK-Strategie „Bildung in einer digitalen Welt“ und die Umsetzung des DigitalPaktes Schule vorgezeichnet ist.

Jedoch fordern wir das Land dazu auf, die notwendigen Konsequenzen im Hinblick auf die Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen digitalen Endgeräten zu ziehen. Da ein Laptop oder Tablet als Lehr- und Unterrichtsmittel für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des „digitalen“ Unterrichts zwingend erforderlich ist, muss der Lehrkraft ein solches Gerät vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt, wenn die Lehrkraft dies wünscht, oder finanziell erstattet werden. Da die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts nicht vollständig in der Schule als Dienstort möglich ist, muss die Lehrkraft das digitale Endgerät zum unterrichtlichen Gebrauch auch in das häusliche Arbeitszimmer mitnehmen dürfen.

Ebenso wird dieses dienstliche Endgerät für die Bearbeitung von Schülerdaten benötigt. Sie verweisen selbst in den Erläuterungen (zu Nummer 2, S. 27) auf § 67 Abs. 1 auf die Bearbeitung personenbezogener Daten hin.

Zur Begründung verweisen wir dazu auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2008 (OVG RLP, Az. 2 A 11288/07 vom 26.02.2008). Dort finden sich unter den Leitsätzen folgender Passus: „1. Der Dienstherr ist grundsätzlich verpflichtet, einem als Lehrkraft eingesetzten Beamten die zur sachgerechten Durchführung seines Unterrichts erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen.“

Aufgrund der Höhe der Kosten für die Anschaffung digitaler Endgeräte, deren Unterhaltskosten sowie für die Anwendungsbetreuung werden im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip zusätzliche Kosten auf das Land zukommen. Dies sollte im Vorspann unter „D. Kosten“ zumindest erwähnt werden.

§ 25 Abs. 6 Lehrkräfte:

„Lehrkräfte können in besonderen Fällen an Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehramtsbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat.“

Die Formulierung „in besonderen Fällen“ geht deutlich über „Ausnahmefälle“ hinaus und ermöglicht sogar einer großen Anzahl von Lehrkräften das dauerhafte Unterrichten in einer anderen Schulart oder befristet mit hoher Stundenzahl. Dies lehnen wir aus inhaltlichen, aber auch aus rechtlichen Gründen (siehe unten) ab.

Die für das Land rechtlich bindende Rahmenvereinbarung für die Fachoberschulen in der aktuellen Fassung vom 01.10.2010 schreibt in Punkt 5 (Lehrer): *„Den Unterricht an der Fachoberschule erteilen in der Regel Lehrkräfte, die die Prüfungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben.“*

Es gibt dort keine „besonderen Fälle“, sondern nur ausnahmsweise das Unterrichten beispielsweise einer Realschule plus-Lehrkraft in der Fachoberschule. Dies wurde im Battis-Gutachten zum „Konzept zur Weiterqualifizierung von Lehrkräften des gehobenen Dienstes für den Unterricht an der Fachoberschule der Realschule plus“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz“ vom 10.03.2010 bestätigt.

Eine ähnliche Regelung findet sich in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der Fassung vom 22.03.2019. Dort heißt es, dass *„in der Regel Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens“* unterrichten müssen. Damit ist auch hier ein Einsatz von Lehrkräften anderer Schularten nur als Ausnahme zulässig. Es bleibt damit fraglich, ob die Formulierung „in besonderen Fällen“ zumindest im Hinblick auf die Fachoberschulen und Fachschulen einer rechtlichen Prüfung standhalten kann.

Die „Eignung der Lehrkraft“ sollte in der Regel bei Wechsel der Schulart durch eine Prüfung nach der Wechselprüfungsverordnung und nicht nur von der Schulbehörde festgestellt werden. So wird auch in Zukunft dem Grundgedanken nach Eignung, Leistung und Befähigung im Berufsbeamtentum Rechnung getragen.

Auf der anderen Seite ergeben sich bei enger Auslegung der Formulierung in der schulischen Praxis zusätzliche Probleme. So können derzeit Lehrkräfte aus Gymnasien mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien vollständig in die Schulart BBS wechseln und nicht nur zeitlich begrenzt oder nur wenige Stunden.

Darüber hinaus sehen wir die Mitbestimmungsmöglichkeiten nach § 79 Abs. 3 Nr. 4 LPersVG eingeschränkt, da durch die Definition für „besondere Fälle“ eine Einschränkung der Möglichkeiten für den Erlass von Grundsätzen zur Übertragung von höher- oder niedriger bewerteter Tätigkeit gegeben ist.

Wir fordern daher, den vorgesehenen § 25 Abs. 6 SchulG ersatzlos streichen.

§ 33 Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

Aus organisatorischen Gründen würde es in berufsbildenden Schulen schwierig, die neuen Rechte der Schülerinnen und Schüler in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher abzubilden. So werden aufgrund der unterschiedlichen Schulbesuchstagen der Teilzeitschülerinnen und -schüler, wie z. B. in der Berufsschule oder der dualen Berufsoberschule, Tagessprecherversammlung an verschiedenen Wochentagen organisiert. Werden nun die neuen Schülerrechte zur Anhörung, Herstellung des Benehmens und Mitbestimmung in diese Teilversammlungen gegeben, entsteht ein riesiger Aufwand für die Schulleitungen.

Im Sinne der Praktikabilität bei der Gestaltung des Schullebens sollte allein der Schulausschuss das entsprechende Gremium für die Anhörung, die Herstellung des Benehmens und die Zustimmung der aufgeführten Punkte sowohl für die Schülerinnen und Schüler sein.

Es gibt ebenso Schwierigkeiten, wenn zu einzelnen Punkten der Anhörung, der Herstellung des Benehmens oder gar der Mitbestimmung Entscheidungen der Schule in den Sommerferien notwendig sind. Wir weisen darauf hin, dass dann aber wegen fehlender Klassensprecherinnen und Klassensprecher keine Beschlüsse möglich sind. Wichtige Entscheidungen wie beispielsweise die Organisation von Unterricht (Benehmen nach § 33 Abs. 3 Nr. 5) oder das Abweichen von der Stundentafel aufgrund der Notwendigkeit zum Einhalten des PauSE-Sollrahmens (Mitbestimmung nach § 33 Abs. 4 Nr. 1) können nicht bis nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher nach den Sommerferien warten.

Außerdem halten wir es zumindest für fraglich, ob die verschiedenen aufgeführten Rechte der Schülerinnen und Schüler ratsam sind, wenn sie tief in die Organisationsstruktur der Schule eingreifen, wie beispielsweise bei der Mitbestimmung zu Abweichungen von der Stundentafel. In berufsbildenden Schulen sind Kürzungen der Stundentafel eher die Regel als die Ausnahme, da der gesamtschulische PauSE-Sollrahmen erfüllt werden muss und in vielen Fällen Lehrkräfte fehlen. Da viele Rechte über das Einvernehmen zu Grundsätzen deutlich hinausgehen, halten wir es für notwendig, den Rechkatalog zu überarbeiten.

§ 33 Abs. 2 Nr.2 Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zusammen mit § 40 Abs. 4 Nr. 2 Schulelternbeirat

Da die Einrichtung von Schulbuchausschüssen für die berufsbildenden Schulen nicht vorgesehen ist, müssen sämtliche neuen Schülerlernbücher oder digitale Lern- und Arbeitsmittel sowohl den Vertretungsgremien der Schülerinnen und Schüler als auch der Eltern zur Anhörung vorgelegt werden. Dies ist ein unverhältnismäßig hoher zeitlicher und inhaltlicher Aufwand für die berufsbildenden Schulen mit sehr vielen verschiedenen Bildungsgängen.

Wenn die Fachkonferenz entsprechend Punkt 6.2 der VV Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im Einvernehmen mit der Schulleitung über die Lern- und Arbeitsmittel entschieden hat, sollten diese nicht erst noch über die Anhörung der Vertretungsgremien von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern aufgehalten werden.

Wir schlagen daher für § 33 Abs. 2 Nr. 2 und § 40 Abs. 4 Nr. 2 folgende Formulierung vor: „der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss *oder die Fachkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung* zuständig ist.

§ 67 Abs. 2 Verarbeitung von Daten, Statistischen Erhebungen

Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium bereitgestellte landes-einheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen.

Wir begrüßen es, dass entsprechend den Erläuterungen zur Gesetzesänderung in Nr. 18, Buch-stabe b, das Schulverwaltungsprogramm „allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfü-gung gestellt“ wird.

§ 91 Abs. 4 Errichtung und Aufhebung der Schulen, Schulentwicklungspläne

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass pädagogische Aspekte in einem Schulentwicklungsplan keine Berücksichtigung finden sollen. Da die Schulen nach § 27 Abs. 2 pädagogische Ziele und Schwer-punkte festlegen und Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde schließen, können solche Aspekte bei der Aufstellung von Schulentwicklungsplänen nicht ausgeschlossen sein. Wir fordern, dass diese Grundsätze bei der Aufstellung von Schulentwicklungsplänen der Schulträger beachtet wer-den müssen und damit deutlich über das „Räume-zählen“ hinausgehen.

§ 98 Abs. 2 Beteiligung der Schulaufsicht

Bei den Fachschulen für soziale Berufe und den Fachschulen für Altenpflege wird die Schulauf-sicht im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, ausgeübt; dies gilt außer bei den Fachschulen für Altenpflege auch für den Erlass von Prüfungsordnungen

Im Rahmen einer aktuellen Änderung des Schulgesetzes sollte die Überführung in die generali-sierte Pflege zum 01.01.2020 mitgedacht werden. Deshalb sollte die Formulierung „Fachschule für Altenpflege“ in „Berufsfachschule für Pflege“ geändert werden.

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

§ 32 Abs.3 (neu) Satz 2

Wir sehen es positiv, dass eine Abfrage der Hausaufgaben in beruflichen Gymnasien einen Um-fang von jetzt maximal 30 Minuten haben darf.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Wunschel
vlbs-Landesvorsitzender